

Nein zu Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes: Fact-sheet über einige Auswirkungen auf behinderte Menschen

Taggeldhöhe

Das Taggeld beträgt heute für alle Versicherte, die eine Invalidenrente beziehen oder die einen (nicht aussichtslosen) Antrag für eine Invalidenrente gestellt haben, 80% des versicherten Verdienstes (Art. 22 Abs. 2 Buchst. c AVIG; Art. 33 Abs. 3 AVIV).

Künftig soll dies nur noch bei Rentnern mit einem Invaliditätsgrad von mindestens 40% gelten. Alle andern (insbesondere Menschen, die ein Rentengesuch gestellt haben) erhalten nur noch ein Taggeld von **70% des versicherten Verdienstes**.

Dauer des Taggeldanspruchs bei Personen, die in den letzten 2 Jahren während mindestens eines Jahres Beiträge entrichtet haben

Wer in den letzten 2 Jahren während mindestens 12 Monaten Beiträge entrichtet hat, erhält heute maximal 400 Taggelder, was ungefähr einem Anspruch von 18 Monaten entspricht. Maximal 520 Taggelder (entsprechend einem Anspruch von 2 Jahren) erhält, wer in den letzten 2 Jahren während mindestens 18 Monaten Beiträge entrichtet hat und

- das 55. Altersjahr zurückgelegt hat
- eine Invalidenrente bezieht oder eine solche beantragt hat (Art. 27 Abs. 2 AVIG).

Neu soll der maximale Taggeldanspruch auf folgende Dauer reduziert werden:

- maximal 260 Taggelder, wenn in den letzten 2 Jahren während mindestens 12 Monaten Beiträge entrichtet worden sind
- maximal 400 Taggelder, wenn in den letzten 2 Jahren während mindestens 18 Monaten Beiträge entrichtet worden sind
- maximal 520 Taggelder nur noch dann, wenn in den letzten 2 Jahren während 24 Monaten Beiträge entrichtet worden sind und die betreffende Person das 55. Altersjahr zurückgelegt hat oder eine Invalidenrente bei einem Invaliditätsgrad von mind. 40% bezieht.

Personen, die ein Rentengesuch gestellt haben, welches noch pendent ist, erhalten (je nach Beitragsdauer) nur noch **maximal 260 oder 400 (statt wie bisher 520) Taggelder**.

Dauer des Taggeldanspruchs bei Personen, die während der letzten 2 Jahre nicht mindestens während eines Jahres Beiträge entrichtet haben

Wer in den letzten 2 Jahren vor der Anmeldung nicht während mindestens eines Jahres Beiträge entrichtet hat, hat heute unter gewissen Voraussetzungen dennoch Anspruch auf maximal 400 Taggelder (Art. 27 Abs. 4 AVIG). Dies ist z.B. der Fall, wenn

- die Mindestbeitragszeit wegen einer Ausbildung, Umschulung oder Weiterbildung von mind. einem Jahr nicht erfüllt werden konnte
- die Mindestbeitragszeit wegen Krankheit, Unfall oder Mutterschaft von mind. einem Jahr nicht erfüllt werden konnte
- wenn eine Person im letzten Jahr wegen Scheidung oder Trennung der Ehe, wegen Invalidität oder Tod des Ehegatten oder wegen Wegfalls einer Invalidenrente gezwungen ist, eine Stelle zu suchen (Art. 14 AVIG).

Dieser Anspruch soll neu auf **maximal 90 Taggelder** reduziert werden, was noch gerade einer Dauer von 4 Monaten entspricht.